

## § 77 StPO Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

---

### Erstes Buch – Allgemeine Vorschriften -> Siebter Abschnitt – Sachverständige und Augenschein

**Titel:** Strafprozessordnung (StPO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StPO

**Gliederungs-Nr.:** 312-2

**Normtyp:** Gesetz

## § 77 StPO – Ausbleiben oder unberechtigte Gutachtenverweigerung des Sachverständigen

(1) <sup>1</sup>Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird diesem auferlegt, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. <sup>2</sup>Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt. <sup>3</sup>Im Falle wiederholten Ungehorsams kann neben der Auferlegung der Kosten das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Weigert sich ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger, nach § 73 Abs. 1 Satz 2 eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumt er die abgesprochene Frist, so kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. <sup>2</sup>Der Festsetzung des Ordnungsgeldes muss eine Androhung unter Setzung einer Nachfrist vorausgehen. <sup>3</sup>Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden.